



öffentlich

| Beschlussvorlage | | | |
|--|---|-------------------|---------------------|
| Betreff | | | |
| Änderung der Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AÖR | | | |
| Organisation | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | Datum | lfd. Nr. BPL |
| ZV | R/VIII/2012/0365 | 07.11.2012 | 6 |

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Sitzungstermin</u> | <u>Ergebnis</u> |
|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------|
|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------|

| | | | |
|--|--------------|------------|--------------------------|
| Verwaltungsrat der VRR AÖR | Empfehlung | 12.12.2012 | <input type="checkbox"/> |
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR | Entscheidung | 12.12.2012 | <input type="checkbox"/> |

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß Anlage 1 und der Satzung der VRR AÖR gemäß Anlage 2 zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Satzung des ZV VRR

Die Aufgabe der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV im VRR wurde von den Verbandsmitgliedern auf den ZV VRR übertragen. Nach § 5 Absatz 6 ist die Übertragung befristet bis zum 31. Dezember 2012. Diese Vorschrift ist zu ändern, da ansonsten für 2013 keine rechtswirksamen Finanzierungsbescheide erstellt werden können mit nachhaltigen Auswirkungen auf die EU-konforme Finanzierung der Verkehrsunternehmen.

Deshalb ist die Zahl 2012 durch die Zahl 2013 zu ersetzen.

Ferner wird vorgeschlagen, die Nachwahl des/der Vorsitzenden der Verbandversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen aus Gründen der Praktikabilität nur noch dann in geheimer Abstimmung zu vollziehen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

2. Satzung der VRR AöR

In der Präambel ist ein redaktioneller Fehler zu beseitigen. Die Begriffspaare „delegierende und mandatierende Aufgabenübertragung“ wurden versehentlich vertauscht.

Ferner wird vorgeschlagen, die Optionen für den Anspruch auf Sitzungsgeld zu konkretisieren. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist insbesondere der Anspruch auf Sitzungsgeld auch für den Grundvertragsausschuss rechtssicher geregelt. Die derzeitige Formulierung ist insoweit ungenau und ließ Auslegungsspielräume zu, ob der Grundvertragsausschuss überhaupt ein Gremium der VRR AöR ist.

Anlagen